

Blühflächen auf Ackerflächen

Ralf Eichelmann
Fachdienst Landwirtschaft

Welche Formen der Blühflächen in der Agrarförderung gibt es?

- **GAP-Direktzahlungen: Öko-Regel 1a und 1b**
- **Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM 2)**
- **Wildäsungsflächen (nur EGS)**
- **GLÖZ 8 (nichtproduktive Ackerfläche) entfällt ab 2025**

Öko-Regel 1a

Öko-Regeln nach dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz sind freiwillige, einjährige Maßnahmen.

Anforderungen:

Es gelten die allgemeinen Anforderungen für Ackerbrachen (Nutzungscode 591):

- Mindestanteil an der Ackerfläche ist 1 %,
- Mindestgröße Schlag 1.000 qm,
- keine Düngung und PSM,
- Sperrzeitraum 1. April bis 15. August,
- **aktive Begrünung nur unmittelbar nach der Ernte der Hauptfrucht im Vorjahr (keine Reinsaaten) möglich,**

Anforderungen Öko-Regel 1a

- **Mindesttätigkeit (Mulchen) zwischen 16. August und 15. November jedes zweite Jahr,**
- **ab dem 1.9. darf eine Aussaat (die nicht vor Ablauf des Jahres zur Ernte führt) vorbereitet oder durchgeführt werden,**
- **zudem darf die Fläche ab dem 1.9. durch Schafe und Ziegen beweidet werden. Dies Beweidung stellt keine Erfüllung der Mindesttätigkeitsverpflichtung dar,**
- **ab dem 15.8. eine Aussaat von Wintergerste und Winterraps vorbereitet und durchgeführt werden.**

Förderhöhe

- **1 % Flächenanteil (Ackerstilllegungsfläche): 1300 Euro/ha**
- **1,1 bis 2 % über 4 % der Konditionalität hinaus: 500 Euro/ha**
- **2,1 bis 6 % über 4 % der Konditionalität hinaus: 300 Euro/ha**

Öko-Regel 1b

Die Öko-Regel 1b „Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen auf nichtproduktivem Ackerland“ wird mit der Öko-Regel 1a kombiniert.

Förderhöhe:

- Zusätzlich zur Prämie für die Öko-Regel 1a weitere 200 €/ha.

Auflagen:

- Die Flächengröße eines Schlages ist auf maximal drei Hektar begrenzt,
- Mindestbreite bei Streifen 5 m,
- Mindestgröße 1.000 m²,

Öko-Regel 1b

Auflagen:

- **Einsatz Blümmischung bis spätestens 15. Mai,**
- **im ersten Jahr muss Fläche bis 31. Dezember stehen, ab zweiten Jahr wie bei Öko-Regel 1a,**
- **nur spezielle Saatgutmischungen nach hessischer GAP-Ausführungsverordnung zugelassen. Mischungen müssen mindestens 10 Arten enthalten.**

Einjährige Blümmischungen müssen mindestens 10 Arten der Gruppe A (ggf. mit Zusätzen aus der Gruppe B) und überjährige mindestens 5 Arten der Gruppe A und 5 Arten der Gruppe B enthalten.

- **Es dürfen keine weiteren Arten in den Mischungen enthalten sein.**

GAP-Landesverordnung

Anlage 5
(zu § 3)

Zulässige Arten für Saatgutmischungen

Gruppe A

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Anethum graveolens	Dill
Arabidopsis thaliana	Acker-Schmalwand
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Euphorbia helioscopia	Sonnenwend-Wolfsmilch
Fagopyrum esculentum	Buchweizen
Helianthus annuus	Sonnenblume
Lamium purpureum	Purpurrote Taubnessel
Lapsana communis	Gewöhnlicher Rainkohl
Lepidium sativum	Kresse
Linum usitatissimum	Lein
Myosotis arvensis	Acker-Vergissmeinnicht
Phacelia tanacetifolia	Rainfarn-Phazelle
Polygonum arenastrum	Gleichblättriger Vogelknöterich
Raphanus sativus	Ölrettich
Valerianella locusta	Gewöhnliches Rapünzchen
Veronica arvensis	Feld-Ehrenpreis

Gruppe B

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Asparagus officinalis	Gemüse-Spargel
Chelidonium majus	Schöllkraut
Cichorium intybus	Gewöhnliche Wegwarte
Epilobium angustifolium	Schmalblättriges Weidenröschen
Glechoma hederacea	Gewöhnlicher Gundermann
Foeniculum vulgare	Fenchel
Hypericum perforatum	Tüpfel-Hartheu
Lamium album	Weißer Taubnessel
Lamium maculatum	Gefleckte Taubnessel
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Medicago sativa	Luzerne
Meiblotus albus	Weißer Steinklee
Onobrychis viciifolia	Saat-Espartette
Pastinaca sativa	Gewöhnlicher Pastinak
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee



C. Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Ackerbau

C.3.2 Mehrjährige Blühstreifen/-flächen	
Beschreibung	Gefördert wird die standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen in Form der Neuanlage von mehrjährigen Blühstreifen/-flächen
Förderhöhe	750 €/ha/Jahr
Zuwendungsbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Höchstens 10 Prozent der förderfähigen Ackerkulturen • Mindestbreite durchgängig 5 m, Mindestfläche 0,1 ha, maximal 2 ha • Keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemittel • Aufwuchs darf nicht genutzt werden • Standort angepasste Saatgutmischung mit mind. 25 Mischungspartnern (siehe Anlage 6b der HALM 2-Richtlinien) • Etablierung eines blütenreichen Bestandes • Mindestens einmalige Pflege innerhalb des Verpflichtungszeitraums auf mind. 25 % und max. 50 % der Fläche durch Mähen oder Mulchen zwischen 1.9. und 30.10. • Schröpfschnitt ist bei Verunkrautung (unerwünschte Arten) zulässig • Bewilligungsbehörde kann gezielte Pflegemaßnahmen verlangen • Erstansaat bis 31.5. • Beseitigung der Blühstreifen/-flächen nicht vor dem 31.12. des letzten Verpflichtungsjahres • Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen (zeitnah und vollständig in Schlagkartei) • Kein Flächenwechsel zulässig
Kulissen	Nicht förderfähig sind Flächen des HALM-Layers „Ackerwildkräuter“ (siehe https://umweltdaten.hessen.de/mapapps/sources/apps/agrar/)
Verpflichtungszeitraum	Grundsätzlich 5 Jahre
Besonderheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht zum förderfähigen Ackerland gehören Flächen, die in dem Dreijahreszeitraum, der dem ersten Verpflichtungsjahr vorausgegangen ist, den Status Dauergrünland hatten • Keine Förderung/Teilnahme von Flächen in Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten, sofern die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und/oder stickstoffhaltigen Düngemitteln dort durch die jeweilige Schutzgebietsverordnung bereits verboten ist • Auswahlkriterien